

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zur Änderung des
Bebauungs- und Grünordnungsplans
„WA Ziegelfeld II“ durch Deckblatt Nr. 2
(Änderung des Flächennutzungs- u. Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 20)

Der Gemeinderat Neukirchen hat mit Beschluss vom 07.07.2022 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „WA Ziegelfeld II“ durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „WA Ziegelfeld II“ durch Deckblatt Nr. 2 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf und im Rathaus Neukirchen, Hauptstr. 2, 94362 Neukirchen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Die Unterlagen zu diesem Verfahren können auch auf der Homepage der Gemeinde Neukirchen unter www.neukirchen.net und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hunderdorf, 14.03.2024

Gemeinde Neukirchen



Wallner
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am 15.03.2024
Abgenommen am 16.04.2024

Hunderdorf, den 16.04.2024

Pollmann, Geschäftsstellenleiter